

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Litwin Heizung-Sanitär GmbH Meisterbetrieb

I. Allgemeines

1. Grundlage der Rechtsbeziehung zwischen dem Litwin Heizung-Sanitär GmbH Meisterbetrieb (im Folgenden Auftragnehmer) und den Auftraggebern sind die individualvertraglich getroffenen Vereinbarungen, die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB). Die Geltung dieser AGB wird schon jetzt auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen vereinbart; sie haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen des Auftraggebers. Diese werden ausdrücklich zurückgewiesen.
2. Sämtliche vertraglichen Abreden bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für eine Abbedingung dieser oder einer sonstig vereinbarten vertraglichen Schriftformklausel.
3. Soweit im Zuge der Durchführung von Arbeiten Aufträge vor Ort erteilt werden oder der Leistungsumfang bereits erteilter Aufträge erweitert wird, kommt ein Vertragsverhältnis auch ohne schriftliche Bestätigung durch den Auftragnehmer zustande.

II. Angebots- und Entwurfsunterlagen, Genehmigungen

1. Vom Auftragnehmer erstellte Kostenvoranschläge, Zeichnungen und Entwürfe sowie deren rechnerische Grundlagen sind Gegenstand von Eigentums- und Urheberrechten des Auftragnehmers. Diese Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Auftragnehmers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Wird ein Auftrag nicht erteilt, so sind Angebots- und Entwurfsunterlagen unverzüglich an den Auftragnehmer zurückzugeben.
2. Für die Ausführung beauftragter Leistungen erforderliche behördliche oder sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen. Sind für die Beantragung der Genehmigung vom Auftragnehmer zu erstellende Unterlagen erforderlich, so wird der Auftragnehmer diese Unterlagen auf Grundlage einer gesondert zu treffenden Vergütungsregelung dem Auftraggeber zur Verfügung stellen.

III. Vergütung

1. Alle Angebotspreise verstehen sich unter der Voraussetzung ungeteilter Bestellung des angebotenen Objekts und bei ununterbrochener Montage und anschließender Inbetriebnahme.
2. Festpreise und Pauschalen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie als solche vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt und i. V. m. einer Absprache zum Zeitpunkt der Aufnahme und des Abschlusses der Arbeiten vereinbart werden.
3. Angebotspreise, die nicht als Festpreise oder Pauschale vereinbart sind, sind nur für einen Zeitraum von vier Monaten ab Vertragsabschluss verbindlich. Verzögert sich die Aufnahme, der Fortgang oder der Abschluss der vertragsgegenständlichen Leistungen aus Gründen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, so ist dieser berechtigt, die Preise für Lohn-, Material- und sonstige Kosten entsprechend der Preissteigerung zwischen Auftragserteilung und Aufnahme bzw. Abschluss der Arbeiten zu erhöhen.
4. Im Angebot nicht ausdrücklich angebotene und veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrags notwendig sind oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
5. Kosten für Fahrten zur Materialbeschaffung, die im Zuge einer Leistungserbringung erforderlich werden, sind vom Auftraggeber zusätzlich zu erstatten. Der Auftragnehmer wird dabei jeweils den nächstgelegenen Großhändler, der die erforderlichen Materialien vorrätig hält, anfahren. Eine Pflicht zur Kostenerstattung besteht nicht bzgl. solcher Materialien, hinsichtlich derer für den Auftraggeber voraussehbar war, dass sie zur Erbringung der Leistung erforderlich sind.
6. Alle Preise verstehe sich für eine Leistungserbringung während üblicher Arbeitszeiten, d. h. im Zeitraum zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr. Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen, werden die tariflichen Zuschläge auf den Effektivlohn aufgeschlagen.
7. Alle Preise verstehen sich jeweils zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
8. Der Auftraggeber erkennt an, dass die Leistungen, die auf von ihm oder durch seine Vertreter abgezeichneten Rapportzettel aufgeführt sind, tatsächlich erbracht wurden und vom Auftragnehmer zu den vereinbarten Preisen abgerechnet werden.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Für sämtliche Zahlungen gilt grundsätzlich § 16 VOB/B.
2. Auf Verlangen des Auftragnehmers sind Zahlungen vor Ort mittels EC-Cash (Kartenlesegerät) zu erbringen. Im Übrigen sind sämtliche Zahlungen unmittelbar nach Rechnungslegung zu leisten.
3. Werden die vorstehenden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ernsthaft in Frage stellen, oder wird ein ausnahmsweise angenommener Scheck oder Wechsel nicht eingelöst, so werden sämtliche offestehenden Forderungen, auch soweit im Einzelfall Zahlungsziele eingeräumt wurden, sofort zur Zahlung fällig. Nach fruchtlosem Ablauf einer vom Auftragnehmer gesetzten Nachfrist, verbunden mit Kündigungsandrohung, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen und die Arbeiten einzustellen sowie alle bisher erbrachten Leistungen nach Vertragspreisen abzurechnen.

V. Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an sämtlichen von ihm gelieferten Gegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor. Soweit die gelieferten Gegenstände wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte des Auftragnehmers, so ist er diesem gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Werden vom Auftragnehmer gelieferte Gegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentum an dem neuen Gegenstand an den Auftragnehmer.

VI. Lieferzeit und Montage

1. Vom Auftragnehmer geschuldete Leistungen sind innerhalb der vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen zu erbringen. Sind solche Fristen ausnahmsweise nicht vereinbart, so ist mit den Arbeiten unverzüglich nach Vertragsschluss, spätestens jedoch zwölf Werktagen nach entsprechender Aufforderung durch den Auftraggeber zu beginnen, sofern der Auftraggeber etwaig erforderliche behördliche und/oder sonstige Genehmigungen beigebracht hat. Der Auftraggeber hat einen ungehinderten Montagebeginn an der Baustelle zu gewährleisten. Ist eine Anzahlung vereinbart, so ist der Auftragnehmer vor deren Eingang nicht zur Leistungserbringung verpflichtet.
2. Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat und schafft er auf Verlangen des Auftragnehmers nicht unverzüglich Abhilfe, so kann der Auftragnehmer unter Aufrechterhaltung des Vertrages Schadenersatz gemäß § 6 Abs. 6 VOB/B verlangen oder dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen und erklären, dass er den Vertrag nach fruchtlosem Fristablauf kündigen werde. Für den Fall der Kündigung behält der Auftragnehmer seinen Anspruch auf Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Kündigung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Dabei wird vermutet, dass dem Auftragnehmer 5 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.
3. Während der Ausführung der Arbeiten ist dem Auftragnehmer für die Aufbewahrung von Baustoffen und Werkzeugen etc. und zum Aufenthalt für die ausführenden Arbeitnehmer ein verschließbarer Raum durch den Auftraggeber kostenlos zur Verfügung zu stellen.

VII. Abnahme

1. Die Abnahme der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen erfolgt gem. § 12 VOB/B.
2. Werden die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen vor Abnahme durch höhere Gewalt oder andere vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt, zerstört oder in anderer Weise gebrauchsuntauglich, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten.

VIII. Gewährleistung, Haftung

1. Die Gewährleistung für erbrachte Leistungen richtet sich nach § 13 VOB/B.
2. Soweit Gegenstand der Vertragsbeziehungen ausschließlich des Verkaufes von Waren ist und also vom Auftragnehmer eine Werkleistung nicht erbracht wird, wird eine Gewährleistungsfrist von zwei Jahren ab Gefahrübergang der verkauften Waren vereinbart.
3. Werden auf Verlangen des Auftraggebers bereits installierte wasserführende Anlagen vorzeitig in Betrieb genommen, hat der Auftraggeber bei Gefahr von Frosteinbrüchen entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Ggf. hat er den Auftragnehmer zu beauftragen, die Anlage gegen Zahlung einer entsprechenden Vergütung zu entleeren. Für Schäden an der vorzeitig in Betrieb genommenen Anlage, die ihre Ursache in fehlenden oder unzureichenden Schutzmaßnahmen durch den Auftraggeber haben, haftet der Auftragnehmer nicht.
4. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Vertragszeitpunkt auf ihn über. Das gleiche gilt, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn der Auftragnehmer die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat. Maßgeblich für den Beginn der Gewährleistungsfrist ist in diesen Fällen der Zeitpunkt des Eintritts des Abnahmeverzuges bzw. der Zeitpunkt der Übergabe der erbrachten Leistungen in die Obhut des Auftraggebers.
5. Ansprüche des Auftraggebers aus unerlaubter Handlung sind auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen beschränkt.

IX. Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, wird als Gerichtsstand der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Auftragnehmers vereinbart.